

Zeitschrift: Action : Zivilschutz, Bevölkerungsschutz, Kulturgüterschutz = Protection civile, protection de la population, protection des biens culturels = Protezione civile, protezione della popolazione, protezione dei beni culturali

Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband

Band: 48 (2001)

Heft: 2

Artikel: Revision des KGS-Inventars

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-369373>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

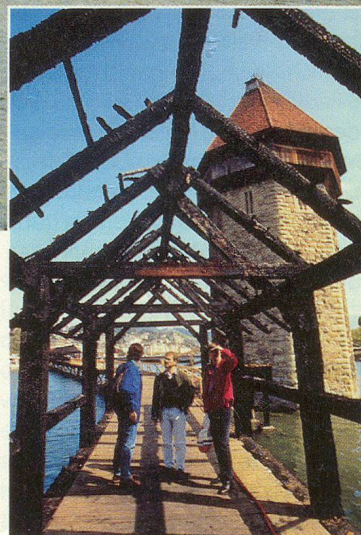
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Die Kapellbrücke von Luzern nach dem Brand vom 18. August 1993. Ein Drittel des Oberbaus vollständig zerstört, ein Drittel schwer beschädigt, ein Drittel kaum oder nicht in Mitleidenenschaft gezogen.



FOTOS: R. STÄHLI

ERSTE ARBEITEN ANGELAUFEN

Revision des KGS-Inventars

BZS. Das Schweizerische Inventar zum Schutze von Kulturgütern wurde 1995 in zweiter Auflage herausgegeben. Der Bundesrat hat im Februar 2000 die Kantone dazu aufgefordert, ihre Verzeichnisse zu überarbeiten, so dass im Jahr 2005 die revidierte Fassung des KGS-Inventars erscheinen kann. Die Koordination der Arbeiten liegt bei der Sektion Kulturgüterschutz im Bundesamt für Zivilschutz.

Es steht in jeder Schweizer Gemeindeverwaltung im Büchergestell, alle militärischen Kommandostellen bis Stufe Bataillon haben es erhalten, es ist im Besitz verschiedenster Bundesämter, die sich mit Kultur befassen, die kantonalen Fachstellen für Kulturgüterschutz und Zivilschutz haben es ebenso wie alle am Schutz des kulturellen Erbes interessierten Organisationen in der Schweiz – die Rede ist vom Schweizerischen Inventar der

Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung. Das blau-weiße Buch mit über 500 Seiten wurde 1995 aber auch den rund 70 ausländischen Signatarstaaten des Haager Abkommens von 1954 sowie dem Generaldirektor der UNESCO zugestellt.

Gesetzlicher Auftrag zur Revision

Als die Schweiz 1962 dem internationalen Haager Abkommen (14. Mai 1954) zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten beitrug, verpflichtete sie sich, die in dieser UNESCO-Konvention vorgesehenen Schutzmassnahmen zu fördern. Darunter fallen etwa das Erarbeiten von Sicherstellungsdokumentationen, damit nach Schadenfällen zumindest Rekonstruktionen möglich sind, die Mikroverfilmung bedeutender Archiv- und Bibliotheksbestände oder eben das Erstellen eines landesweiten Inventars. Entscheidend ist auch die Information von Behörden und Öffentlichkeit, denn nur wer weiss, welche Kulturgüter erhaltenswert sind, kann auch die

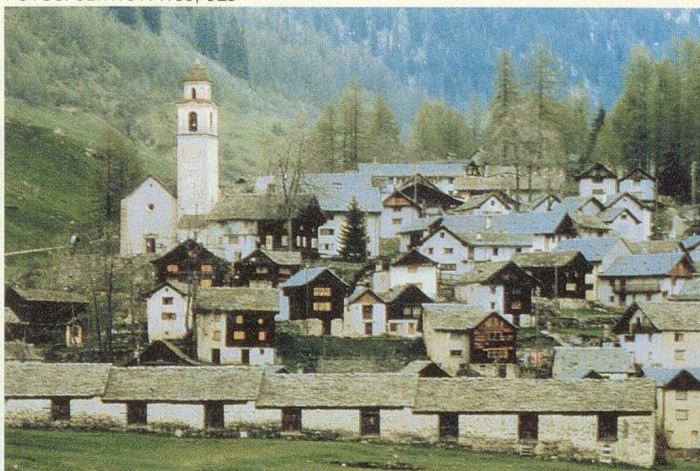
entsprechenden Schutzmassnahmen treffen. Art. 3 der Kulturgüterschutzverordnung von 1984 verpflichtet die Kantone dazu, dem Schweizerischen Komitee für Kulturgüterschutz die entsprechenden Verzeichnisse zu liefern. Jenes unterbreitet anschliessend dem Bundesrat das bereinigte, gesamtschweizerische KGS-Inventar zur Genehmigung. Gesetzlich festgehalten ist auch die periodische Revision, die nun 2005 mit der 3. Auflage des Inventars abgeschlossen werden soll.

Ausgewiesene Fachleute im Schweizerischen Komitee

Der Bundesrat ernennt die Mitglieder des Schweizerischen Komitees, dessen Aufgaben und Zusammensetzung in Art. 32–34 der KGS-Verordnung festgehalten sind. Das Sekretariat des Komitees wird durch die Sektion KGS im BZS geführt. Per 2001 wurden aufgrund der Amtszeitbeschränkung verschiedene Mitglieder durch neue Fachkräfte aus den wichtigsten Bereichen im Umfeld des

FOTOS: SEKTION KGS, BZS

Bosco Gurin (TI):
Mit 1505 m ü. M.
das höchstgelegene
Dorf im Tessin, zudem
die einzige deutsch-
sprachige alte Walsersiedlung aus dem
13. Jahrhundert.



**Römisches Osttor
in Avenches (VD):**
Überrest der massiven
Stadtmauer, mit der
Aventicum umgeben
war (75–80 n. Chr.).



**Berner Rathaus (BE,
wiedergebaut 1406,
nach dem Stadtbrand):**
Bis zum heutigen Tag
Sitz der Regierung,
bis 1930 auch Staats-
archiv. Erstes Gebäude
in Bern mit Glas-
fenstern.



Das KGS-Schild:
internationales Schutz-
zeichen des Kultur-
güterschutzes.

**Die Lokomotive
der Waldenburger
Bahn (BL) steht heute
im Museum für
Transport und Kommu-
nikation in Luzern.**



Kulturgüterschutzes abgelöst
(www.admin.ch/ch/d/cf/ko/index_117.html).
Diese ausgewiesenen Fachleute bieten auch
Gewähr für die aus wissenschaftlicher und
kultureller Sicht korrekte Bewertung der im
Inventar aufgeführten Objekte.

Enorme Vielfalt des Kulturguts

Bereits die 2. Auflage des Inventars (1995)
umfasste 8 Prozent mehr Kulturgüter als die
Erstausgabe von 1988. Für 2005 ist mit einer
weiteren Zunahme der rund 8000 Objekte
von nationaler und regionaler Bedeutung zu
rechnen, denn seit der letzten Revision
wurden in verschiedensten Bereichen neue
Erkenntnisse gewonnen, die es nun zu be-
rücksichtigen gilt. Zu erwähnen sind etwa
die Industriearchäologie, historische Gärten,
zeitgenössische Architektur oder militärische
Bauten. Zusammen mit den bereits in frühe-
ren Auflagen erfassten Bauten aus der Archi-
tektur und Denkmalpflege, ganzen Orts-
bildern, archäologischen Objekten, histori-
schen Wegen, Archiv-, Museums- und Biblio-
theksbeständen oder gar alten Verkehrsmitteln
wie Dampfschiffen und Lokomotiven darf das
KGS-Inventar mit ruhigem Gewissen als das
umfassendste aller Schweizer Inventare be-
zeichnet werden. Die Bilder vermitteln nur
einen kleinen Eindruck von der Vielfalt der er-
fassten Objekte.

An Aktualität nichts verloren!

«Da der Schutz des Kulturguts nicht nur
eine nationale Aufgabe, sondern auch eine
internationale Verpflichtung darstellt, ist der
Bundesrat überzeugt, dass mit der Neuauf-
lage des Schweizerischen Inventars der Kul-
turgüter von nationaler und regionaler Be-
deutung die Behörden und Besitzer von Kul-
turgütern sich ein weiteres Mal bewusst
werden, Massnahmen zu ergreifen, um den
Verlust an Kulturgut im Falle eines Krieges
oder einer Katastrophe zu begrenzen.» Dieser
Schlussatz des damaligen «obersten Zivil-
schützers», Bundesrat Arnold Koller – im Vor-
wort zur 2. Auflage des KGS-Inventars von
1995 – hat an Aktualität nichts verloren. Ganz
im Gegenteil haben die kriegerischen Ereig-
nisse in Ex-Jugoslawien den eminenten
Symbolgehalt und die Gefährdung von
Kulturgütern unterstrichen. In der Schweiz
selber steht die Thematik der bewaffneten
Konflikte eher im Hintergrund, dafür sind in
jüngster Zeit zahlreiche Kulturgüter durch
Naturereignisse zerstört worden. Der Brand
der Luzerner Kapellbrücke (1993), jener
1997 in der Berner Altstadt oder der Erd-
rutsch vom vergangenen Jahr, der mit dem
Stockalperturm aus dem 17. Jh. auch das
Wahrzeichen Gondos beschädigte, sind hier-
für nur einige Beispiele. Wer die Betroffen-
heit der einheimischen Bevölkerung über
den Verlust solcher identitätsstiftenden Bau-
denkmäler einmal selber miterlebt hat, wird
sich des Wertes eines KGS-Inventars erst
richtig bewusst. □